

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung ist eine Vorarbeit und Vorfrucht des Wörterbuches der älteren deutschen Rechtsprache, aus dessen Archiv auch beinahe die Hälfte der im folgenden angeführten oder den Ausführungen zugrunde liegenden Belege stammt. Im Auftrage der Kommission für das Rechtswörterbuch habe ich für dieses die Artikel der Achtreihe ausgearbeitet. Für die Erlaubnis zur Benützung des Archivs auch bei dieser Studie, sowie zu deren Publikation bin ich der genannten Kommission zu größtem Dank verpflichtet.

Ebenso erfüllt mich herzlicher Dank, wenn ich der Förderung gedenke, die meine Arbeit durch den teilnehmenden Rat von Prof. Karl von Amira und Prof. Richard Schroeder und durch manchen Hinweis und nicht zuletzt durch sorgsame Korrekturhilfe von befreundeter Seite erfahren hat. Die Nachprüfung der Tausende von Belegstellen wäre schier unmöglich gewesen, wenn mir nicht die Schätze der Heidelberger Universitätsbibliothek in weitestem Maße und in bequemster Weise zur Verfügung gestanden hätten.

Absolute Vollständigkeit habe ich mir im folgenden nicht zum Ziele gesetzt; ich hoffe jedoch, daß mir kaum eine wichtigere einschlägige Frage entgangen ist.

Die Büchertitel habe ich so mäßig gekürzt, daß mir die Beigabe einer Quellenliste entbehrlich schien, um so mehr, als

sie ungebührlich lang hätte ausfallen müssen. Dagegen hoffe ich, daß das am Schlusse angehängte Wörterverzeichnis sich nützlich erweisen wird.

Es ist mir Bedürfnis, der Verlagsbuchhandlung für außerordentlich bereitwilliges Entgegenkommen meinen besten Dank auch an dieser Stelle auszudrücken.

Heidelberg, im Juni 1910.

Dr. Eberhard Frh. v. Künzberg.